

Der Beschlusstext der Vorlage lautet neu:

Betreff: Erschließung und Instandsetzung von Sandstraßen

1. Die Gemeindevertretung beschließt, das Instrument der erweiterten Instandsetzung von unerschlossenen Anliegerstraßen (im Asphaltdecken- oder Tränkdeckenverfahren) in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin einzuführen, um damit eine zusätzliche und kostengünstige Möglichkeit zur erstmaligen Befestigung von Sandstraßen anzubieten. Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Verfahrensstandards zu erarbeiten und der Gemeindevertretung bis zur letzten Sitzungsrunde 2019 vorzustellen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, die bestehende Straßenbaukonzeption für unbefestigte Anliegerstraßen anzupassen (BV 547/2018). Alle unbefestigten Anliegerstraßen sind zunächst auf ihre Eignung zur Befestigung auf dem Wege der erweiterten Instandsetzung zu prüfen. Ist die Befestigung mittels der erweiterten Instandsetzung möglich, soll die Befestigung auf diese Weise erfolgen, es sei denn, die Anlieger einer betreffenden Straße stimmen mehrheitlich und ausdrücklich für die grundhafte und beitragspflichtige Straßenerschließung. Die verschiedenen Maßnahmenvarianten (Erschließung oder erweiterte Instandsetzung) sind den Anliegern in jedem Fall vorzustellen. Die Umsetzung einer konkreten Maßnahme (ob und wie) erfolgt nach Entscheidung der Anlieger.
3. Erfolgt eine Befestigung im beitragspflichtigen Erschließungsverfahren, ist der Ausbaustandard, unter der Berücksichtigung der örtlichen Verkehrserfordernisse, so gering wie möglich zu halten.
4. Für die in der Regel nach Baubeginn einer kostenpflichtigen Erschließungsmaßnahme versendeten Vorausleistungsbescheide kann jeder Beitragspflichtige auf Antrag zinslose Ratenzahlung für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren in Anspruch nehmen.
5. Bei noch erforderlichen Stundungen/Ratenzahlungen bei den endgültigen Beitragsbescheiden für Erschließungsmaßnahmen soll die Gemeindeverwaltung alle Ermessensspielräume ausschöpfen, um die Zinsbelastung von Beitragspflichtigen, die nicht in der Lage sind, die Restsumme sofort aufzubringen, gering zu halten.
6. Nachgewiesene Pflastergeldzahlungen aus der Zeit vor 1945 werden bei kostenpflichtigen Erschließungsmaßnahmen auf Antrag zu einem Umrechnungskurs von 1 Reichsmark = 0,255 Euro beitragsmindernd angerechnet.
7. Die Gemeindevertretung beschließt, den Anteil der Gemeinde an den Kosten für Erschließungsmaßnahmen auf 20 vom Hundert zu erhöhen, sofern es sich um Anliegerstraßen mit bestehender Wohnbebauung handelt. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur letzten Sitzungsrunde 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Im Zuge der kommunalpolitischen Debatte besteht von vielen Anliegern in unerschlossenen Sandstraßen der Wunsch, ein kostengünstiges Straßenbefestigungsmodell

nach dem Prinzip der erweiterten Instandsetzung (Vgl. Vorgehen der Stadt Bernau) in unserer Gemeinde einzuführen. Hierbei ist klar, dass das Modell, im Vergleich zum grundhaften Straßenbau, nicht so haltbar ist und baufachlich auch nicht für alle unerschlossenen Sandstraßen in Frage kommt. Dennoch erscheint es als geeignet, um im Spannungsfeld zwischen dem Ziel der flächendeckenden Straßenherstellung und der Milderung der finanziellen Belastungen für Anlieger/innen einen Kompromiss anzubieten.

Das neue Modell soll dabei in solchen unbefestigten Anliegerstraßen zur Anwendung kommen, in denen keine Mehrheit unter den Anliegenden für grundhafte Erschließung besteht und gleichzeitig die baufachlichen Voraussetzungen für die Befestigung nach diesem Modell vorliegen. Ziel ist es, die Befestigungs-Kostenbelastungen für Bürgerinnen und Bürgern in solchen Straßen so gering wie möglich zu halten. Ist eine Befestigung nach dem neuen Modell nicht möglich, soll auf die Erschließung verzichtet werden.

Fraktion Die Linke, Fritz Viertel
Fraktion UBS, Dr. Philip Zeschmann
Fraktion BBS-FDP-Schön, Martin Berlin